



PROTOKOLL

Nr. 05/2025

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Montag, 22. Dezember 2025**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 21.45 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig
GR Josef Groder
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR DI Christian Ranacher
GR Dr. Raimund Schuster
EGR Antonia Idl
- Entschuldigt:** GR Mario Mayr
- Sonstige:** Dr. Thomas Kranebitter (Raumplaner) zu TO-Pkt. 3 bis 6
Stefan Biedner (Finanzverwalter)
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 15.12.2025 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 30.10.2025
-
- Pkt. 3)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes
im Bereich der Gpn. 262/1, 267, 268, 408, 410/1 und 440, alle KG Obergaimberg
-
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes
im Bereich der Gpn. 263/1, 263/2 und 266/1, alle KG Untergaimberg
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes
im Bereich der Gp. 255/1, KG Untergaimberg
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes
im Bereich der Gpn. 262/1, 277/1, 277/2, 283 und 433 (künftige Gp. 283) alle KG Obergaimberg
-
- Pkt. 7)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über Haushaltsüberschreitungen HH-Jahr 2025
-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresvoranschlags für das Haushaltsjahr 2026 der
Gemeinde Gaimberg samt Mittelfristplan 2027 bis 2030
-
- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehens zur
Teilfinanzierung des Projekts Musikprobelokal
-

- Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung
-
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung
-
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
-
- Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
-
- Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe
-
- Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Stefan Egarter um Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022 betreffend Überbauung des öffentlichen Gutes (Verkehrsfläche, Gp. 390/1, KG Untergaimberg) mit einem Vordach
-
- Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzerwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates; Genehmigung von Ausgaben
-
- Pkt. 18) Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer Christian Tiefnig und den Finanzverwalter Stefan Biedner und dankt für das Kommen. Besonders begrüßt er auch den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter. GR Mario Mayr hat sich entschuldigt. Als Ersatz ist EGRⁱⁿ Antonia Idl anwesend.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zu Sitzungsbeginn sind 10 Gemeindevandatare und 1 Ersatzmitglied anwesend.

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 30.10.2025

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025 (Protokoll Nr. 04/2025) wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschrift wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/1, 267, 268, 408, 410/1 und 440, alle KG Obergaimberg

Der Bürgermeister informiert, dass bereits im Jahr 2020 die Erlassung eines Bebauungsplanes für gegenständlichen Bereich geplant war, jedoch damals die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke unzureichend erschien.

Zwischenzeitlich liegt ein neuer Bebauungsplanentwurf vor, der vom Bauausschuss eingehend vorbegutachtet und positiv beurteilt worden ist. Für die geplante Zufahrt liegt nun ein verkehrstechnisches Gutachten sowie eine naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Lienz vor. Die verkehrstechnische Haupteerschließung soll über die nordwestlich des Planungsgebietes verlaufende Gemeindestraße Gp. 408 KG Obergaimberg erfolgen. Bgm. Webhofer erwähnt, eine Erschließung von Süden her sei von den Grundeigentümern nicht erwünscht.

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert den Bebauungsplan und gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf ab:

Im gegenständlichen Bereich wurden mehrere Baugrundstücke gebildet (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 5768/2015 vom 11.12.2015). Zur Bewilligung der Änderung der Grundstücksgrenzen gem. § 14 TBO 2022 ist entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg (bauliche Entwicklung W01, z1, B!) die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Erst dadurch kann eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleistet und die (innere) Verkehrserschließung sichergestellt werden. In weiterer Folge soll nun auch die verkehrstechnische Haupteerschließung über die nordwestlich des Planungsgebietes verlaufende Gemeindestraße auf der Gp. 408 KG Obergaimberg erfolgen. Die geplante Einfahrt auf den Grundstücken 440 und 410/1 KG Obergaimberg wird zur Ermöglichung eines PKW-PKW-Begegnungsverkehrs auf eine Breite von 4.5 m ausgebaut. Die neue Erschließungsstraße weist somit künftig eine Gesamtbreite von 5.0 m einschließlich beidseitiger Bankette von jeweils 0.25 m auf. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich die Gp. 262/1 in Anspruch genommen (siehe Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan der Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH, 9900 Lienz, Auftragsnummer 22155 vom 14.11.2024). Auf Grundlage des Baulanderschließungsplanes wurde zwischenzeitlich schließlich auch ein entsprechender Teilungsvorschlag erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 5514/2025 vom 17.12.2025). Zur Sicherstellung der verkehrstechnischen Erschließung ist deshalb auch die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes wird daher der Planungsbereich entsprechend o. a. Teilungsvorschlag in nordwestlicher Richtung ausgedehnt und entlang des geplanten Zufahrtsweges eine Straßenfluchtlinie festgelegt. Dadurch wird die Erschließung rechtlich geregelt, funktional nutzbar und technisch umsetzbar abgesichert, sodass sowohl die dauerhafte Verkehrserschließung der Baugrundstücke als auch die Einhaltung der erforderlichen Straßenbreiten, Bankette und weiteren technischen Vorgaben (Sichtweiten, ...) gewährleistet wird.

Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 festgelegt. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an der Topographie vor Ort (abfallendes Gelände) und wird abgestuft mit 743.00 m ü. A. im Norden sowie 740.00 m ü. A. im Süden festgehalten. Eine Baufluchtlinie führt in einem Abstand von 2.0 m entlang der (künftigen) Zufahrtsstraße. Da die Transalpine Ölleitung (TAL) den Planungsbereich im Südwesten quert, werden Baugrenzenlinien in einem Abstand von 3.0 m entlang des Schutzstreifens der TAL festgehalten, um den Bereich auch künftig baufrei zu halten. Eine positive Stellungnahme der TAL vom 09.12.2025 ist bereits vorhanden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden, da dadurch die verkehrstechnische Erschließung gewährleistet und durch die Festlegungen im Bebauungsplan eine geordnete Bebauung ermöglicht wird.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass für die geplanten Maßnahmen bereits eine naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Lienz, Abteilung Umwelt, erteilt wurde (GZl.: LZ-NSCH/B-604/4-2025 vom 13.06.2025). Den damit verbundenen Auflagen und Vorgaben ist dabei vollumfänglich nachzukommen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist schließlich im Fall eines konkreten Bauvorhabens auch eine entsprechende Baulandwidmung erforderlich!

Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/1, 267, 268, 408, 410/1 und 440 KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.72/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/1, 267, 268, 408, 410/1 und 440, alle KG Obergaimberg, vom 17.12.2025, GZl. 2803ruv/2020, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 263/1, 263/2 und 266/1, alle KG Untergaimberg

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter gibt zur Erlassung des Bebauungsplanes folgende Stellungnahme ab:

Gegenständlicher Bereich der Gp. 263/2 KG Untergaimberg soll künftig mit einem Wohngebäude bebaut werden. Um vorab eine geregelte Zufahrt sicherstellen und ein Baugrundstück im Ausmaß von 500 m² bilden zu können, wurde eine raumordnungsfachliche Bebauungsstudie und ein darauf basierender Teilungsvorschlag erstellt (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 09.07.2024 sowie Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL.: 4336/2024 vom 10.07.2024). Weiters wurde im örtlichen Raumordnungsinteresse eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, um einen sozial verträglichen Grundpreis und eine widmungsgemäße Wohnbebauung sicherzustellen. Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg zum Teil im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einlag, war daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Baulandwidmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag in östlicher Richtung erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und um den Vorgaben im ÖRK Folge zu leisten („... Bebauungsplan ...“), war weiters die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang – GR-Beschluss vom 28.08.2024).

Östlich des bestehenden Bauplatzes ist nun die Errichtung eines Doppelhauses geplant (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 19.03.2025). Um auch in diesem Bereich eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, wird der Bebauungsplan entsprechend o. a. Studie in östlicher Richtung ausgedehnt. Zur optimalen Nutzung der Bauflächen wird für beide Bauplätze die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen angeregt, wobei eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes mind. 3,0 m vorgesehen ist. Für den Bereich des geplanten Doppelhauses wird eine Nutzflächendichte von mind. 0,25 festgehalten. Die Festlegung der Nutzflächendichte anstelle einer Bebauungsdichte erlaubt eine präzisere Steuerung der tatsächlichen baulichen Nutzung der Grundstücksfläche und gewährleistet eine ortsverträgliche Bebauung der Bauplätze. Der oberste Gebäudepunkt wird mit 803,50 m ü. A. festgehalten und orientiert sich somit an der Topographie vor Ort bzw. den aktuellen Planungen. Die Baufluchtlinien mit einem Abstand von 3,0 m im Norden sowie 1,5 m im Süden werden entsprechend dem aktuellen Wegprojekt in östlicher Richtung verlängert, wodurch die verkehrstechnische (innere) Erschließung der Bauplätze sichergestellt wird (siehe Ausschnitt aus dem aktuellen Wegprojekt des Zivilingenieurs für Bauwesen Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 25-291, Plannr.: 01 vom 03.11.2025).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden, da keine naturräumliche Gefährdung besteht und eine geordnete Bebauung sowie die (innere) verkehrstechnische Erschließung der Bauplätze gewährleistet wird. Aufgrund der exponierten Hanglage können jedoch potenzielle Beeinträchtigungen im Orts- und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist schließlich im Fall eines konkreten Bauvorhabens eine entsprechende Baulandwidmung erforderlich! Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 22.08.2024 gilt sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 263/1, 263/2 und 266/1 KG Untergaimberg entsprechen dem Planentwurf.

Nach Abschluss der Beratung und Beantwortung offener Fragen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.72/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 263/1, 263/2 und 266/1, KG Untergaimberg, vom 21.10.2025, GZl. 4633ruv/2025, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255/1, KG Untergaimberg

Eingangs wird festgehalten, dass es sich bei gegenständlichem Planungsbereich nicht um das Grundstück Nr. 255/1 sondern richtigerweise um die neu gebildete Gp. 255/2, KG Untergaimberg, handelt. Zudem soll ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für die Gp. 255/2 (vormals Gp. 255) neu erlassen werden.

Bgm.-Stv. Norbert Duregger verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter gibt zur Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gp. 255/2 KG Untergaimberg ist die Errichtung einer Wohnanlage geplant. Um die Mindestabstände gem. TBO 2022 zu den angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, wurde bereits die bestehende Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 auf einer Länge von ca. 10 m und einer Fläche von 500 m² in südöstlicher Richtung ausgedehnt (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 23.07.2019) um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung! – GR-Beschluss vom 02.12.2022). Um eine geordnete, zweckmäßige und Boden sparende Bebauung mit entsprechender Dichte zu gewährleisten, wurde bereits im Zuge des Widmungsverfahrens die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise und der Festlegung einer Nutzflächendichte angeregt (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang – GR-Beschluss vom 30.12.2024). Da nun konkrete Planungen zur Bebauung mit einer Wohnanlage vorliegen (siehe Ausschnitt aus dem Entwurfsplan der WOLF REICHT ARCHITECTS ZT GmbH, 1010 Wien, Plannr.: E001 vom 10.12.2025), muss der Bebauungsplan nochmals entsprechend angepasst werden, wobei aufgrund der „besonderen“ Bauweise in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude im Höchstausmaß) gem. § 60.4 TROG 2022 festgehalten werden muss, denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im „ ... Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ... “.

Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Nutzflächendichte wird auf Grundlage der konkretisierten Planungen mit mindestens 0.40 neu festgelegt, um in Verbindung mit der vorgesehenen besonderen Bauweise eine maßstäbliche und ortsbildverträgliche Bebauung sicherzustellen. Dadurch wird eine übermäßige bauliche Verdichtung vermieden und den örtlichen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung getragen. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 781.00 m. ü. A. festgehalten. Weiters werden höchstzulässige obere Wandabschlüsse festgelegt (WA-H 769.00 m ü. A. bis 778.00 m ü. A.), um eine der Topographie angepasste, abgestufte Höhenentwicklung der Bebauung sicherzustellen. Darüber hinaus werden textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2022 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften festgelegt, um die zu erwartenden Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild entsprechend zu minimieren (Fernwirkung): „TBR 4: Für Hauptgebäude sind folgende Dachformen zulässig: Flachdach, Satteldach, Walmdach mit First und Pultdach. Pultdächer sind von Norden nach Süden ansteigend zu errichten, wobei eine Neigung von höchstens 10 ° zulässig ist. Fassaden und Deckungsmaterialien sind in grauen oder dunklen Farbtönen auszuführen und dürfen keine Spiegelungen verursachen. Holzfassaden sind zulässig. Flachdächer müssen entweder begrünt oder mit Kies eingedeckt werden.“ Schließlich kann die Baufluchtlinie vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und verläuft weiterhin in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden bzw. entlang des Zufahrtsweges im Nordwesten des Planungsbereiches.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der vorgesehenen Kubatur können jedoch etwaige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht gänzlich ausgeschlossen werden (siehe 3D-Darstellung im Anhang).

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255/2 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Der örtliche Raumplaner erläutert, dass die ursprüngliche Nutzflächendichte mit 0,55 zu hoch gewesen sei und nunmehr mit der konkretisierten Planung mit mind. 0,40 neu festgelegt worden ist, um eine übermäßige bauliche Verdichtung zu vermeiden. Mit der jetzigen abgestuften Planung des Gebäudes sei eine ortsbildverträgliche und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bebauung sichergestellt. Er betont, dass gegenständlicher Bebauungsplan inhaltlich sehr strenge Bestimmungen vorgebe.

Bauausschussobmann GR Christian Ranacher meint, dass der Bauplatz schwierig zu bebauen und das Projekt architektonisch im Großen und Ganzen gelungen sei.

GR Josef Groder schließt sich der Meinung des Bauausschussobmann an und befürwortet das Bauvorhaben in der geplanten Form.

Bgm. Bernhard Webhofer als Beteiligter des Wohnbauprojekts verlässt vor Beschlussfassung den Sitzungsraum und übergibt den Vorsitz an den Gemeindevorstand Franz Kollnig.

GV Franz Kollnig stellt fest, dass der Gemeinderat in gegenständlicher Angelegenheit vom Raumplaner bestens beraten worden ist und beantragt daher gemäß Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 20.11.2025 die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 9 Ja-Stimmen wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.72/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255/2, KG Untergaimberg, vom 17.12.2025, GZl. 4720ruv/2025, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister sowie der Vizebürgermeister kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt wieder zur Sitzung.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/1, 277/1, 277/2, 283 und 433 (künftige Gp. 283) alle KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung des Bebauungsplanes folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich des „Obsthofes“ sollen die Grundgrenzen neu geregelt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3210/2023 vom 02.06.2025). Besteht gem. § 16 Abs. 2 „ ... kein Bebauungsplan ... so ist die Bewilligung nach § 14 Abs. 1 zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen a) einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere unter Bedachtnahme auf die möglichen künftigen Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwiderläuft, b) eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet und c) einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht...“.

Der hochbautechnische Sachverständige der Gemeinde Gaimberg weist in seiner gutachterlichen Beurteilung vom 15.09.2025 darauf hin, dass durch die geplanten Grundstücksneubildungen Bauplätze mit vergleichsweise großen Flächen entstehen können: „ ... Es kann empfohlen werden, die Bebauung des gesamten Bereiches mit einem Bebauungsplan so zu reglementieren, dass eine geordnete bauliche Entwicklung – insbesondere in Bezug auf Gebäudehöhen und Größen – sichergestellt ist.“

Um die o.a. geordnete Bebauung sicherzustellen, wird daher die Erlassung eines Bebauungsplanes angeregt. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Festlegung einer Baumassendichte von mind. 0.40 gewährleistet eine maßvolle und ortsbildverträgliche Bebauung unter Berücksichtigung des zulässigen Bauvolumens. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3210/2023 vom 16.05.2023) und wird der Topographie entsprechend für den nördlichen Bereich mit 757.00 m. ü. A. und für den südlichen Bereich mit 749.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m im Norden und Osten des Planungsbereiches.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand und werden gerade im Hinblick auf die Höhenentwicklung entsprechend eingefroren. Im Orts- und Landschaftsbild werden daher keine negativen Auswirkungen erwartet, eine weitere geordnete bauliche Entwicklung im Sinne des TROG ist daher in jedem Fall gewährleistet! Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im äußersten Süden eine Mittelspannungsfreileitung (45 kV) den Planungsbereich quert. Die Einholung einer Stellungnahme des örtlichen Energieversorgers (TIWAG) wird daher empfohlen!

Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 262/1, 277/1, 277/2, 283 und 433 (künftige Gp. 283) KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Aufgrund geplanter künftiger Baumaßnahmen im Bereich der Gpn. 262/2, 470 und 262/4 sowie aufgrund des funktionalen Zusammenhanges der Gp. 262/3, alle KG Obergaimberg, wird kurz überlegt, diese Grundstücke in den Planungsbereich aufzunehmen. Da jedoch nicht klar ist, welche baulichen Maßnahmen der Grundstückseigentümer beim Bestandsgebäude auf dem Gst. 470 plant (der Abstand dieser baulichen Anlage zur Gemeindestraße hin ist hier sehr gering), soll der vorliegende Bebauungsplan, welcher im Bauausschuss auch besprochen wurde, beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt daher auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.72/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/1, 277/1, 277/2, 283 und 433 (künftige Gp. 283), alle KG Obergaimberg, vom 22.12.2025, GZl. 1650ruv/2016, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister dankt dem Raumplaner für seine Ausführungen und die Unterstützung. Auch Herr Kranebitter bedankt sich seinerseits beim Gemeinderat und verlässt den Sitzungsraum.

Zu Pkt. 7) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner berichtet über die Kassenprüfung vom 15.12.2025. Geprüft wurde der Zeitraum vom 07.10. bis 15.12.2025. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt. Der buchmäßige Geldbestand stimmte mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung. Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets hat der Finanzverwalter vorgelegt und der Überprüfungsausschuss hat diese kontrolliert.

Dem Überprüfungsausschuss erscheint die Erhöhung der monatlichen Kosten für das von der Feuerwehr eingesetzte BlaulichtSMS auf das 3fache (von ca. 31 auf 100 Euro) zu hoch. Es solle der Bedarf dieser Anwendung geprüft werden.

Das vorgesehene Jahresbudget der Volksschule erscheint zu hoch. Der Bauausschuss schlägt vor, das Budget um 2000 Euro zu kürzen. Sollte unterjährig ein Sonderbedarf anfallen, sei dieser gesondert zu beantragen.

Zu diesem Punkt sei zudem anzumerken, dass die Kosten für Kopien der Volksschule relativ hoch sind. Einsparungsmöglichkeiten, besonders bei Farbkopien, seien zu prüfen. Auch die Abrechnung der Dorfwärme (Heizungskosten) für das Schulgebäude erscheint zu hoch. Es wird angeregt, auch hier allfälliges Einsparungspotential zu prüfen.

Der Überprüfungsausschuss möchte nach Jahresabschluss die Budgets von den Vereinen, der Schule, des Kindergartens und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters bei einer Sitzung, voraussichtlich im Jänner 2026, auf Plan- und Istwerte sichten. Ebenso sollen bei dieser Sitzung die abgeschlossenen Gewerke des Projekts Musikprobelokal einem Soll/Ist-Vergleich unterzogen werden.

Bei der HÜL Nr. 7541 sei der Empfänger richtig zu stellen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses sowie dem Finanzverwalter für die geleistete Arbeit.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über Haushaltsüberschreitungen HH-Jahr 2025

Der Bürgermeister und der Finanzverwalter erläutern eingehend die Haushaltsüberschreitungen samt Bedeckungsvorschlag lt. vorliegender Auflistung. Nach Abklärung offener Fragen ersucht der Bürgermeister um Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben bzw. Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 122.258,62 samt Bedeckungsvorschlag.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Gaimberg samt Mittelfristplan 2027 bis 2030

Der Voranschlagsentwurf wurde in der Zeit vom 30.11.2025 bis einschließlich 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf sind keine eingelangt.

Der Entwurf samt ausführlichen Erläuterungen wurde dem Gemeinderat zur Durchsicht und Vorbereitung auf die heutige Gemeinderatssitzung übermittelt (Erläuterungen bzw. Eckdaten zum Voranschlag 2026 – siehe Anlage I).

Finanzverwalter Stefan Biedner erläutert den Voranschlagsentwurf und beantwortet offene Fragen des Gemeinderates. Der Finanzierungsvoranschlag für das Finanzjahr 2026 weist zwar einen negativen Saldo beim Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von € 44.100,00 auf, dieser negative Saldo kann mit dem Saldo der liquiden Mittel aus dem Vorjahr ausgeglichen werden. Als größte Investition scheint im Voranschlag 2026 mit einer Summe von € 347.000,00 die Fertigstellung des Musikprobelokals auf. Weiters ist die Sanierung des Retentionsbeckens/Oberflächenwasserkanal Zettlersfeldstraße mit einer Summe von € 75.600,00 und die Erweiterung des Abwasserkanals Obergaimberg mit € 46.500,00 im Voranschlag vorgesehen.

Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass durch die rege Bautätigkeit im Jahr 2026 außerordentlich hohe Erschließungskosten zu erwarten sind.

Antrag

Nach Abschluss der Beratung beantragt der Bürgermeister, den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2026, wie er zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, samt Mittelfristplan 2027 bis 2030 zu beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Jahresvoranschlag der Gemeinde Gaimberg für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festzusetzen:

Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	€ 2.781.100,00
Summe Aufwendungen	€ 2.803.200,00
Saldo/Nettoergebnis	€ - 22.100,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ - 100,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ - 22.200,00
Finanzierungshaushalt	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 2.673.700,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 2.206.700,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 467.000,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 317.300,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 830.100,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 512.800,00
Saldo/Nettofinanzierungssaldo	€ - 45.800,00
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 95.000,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Bruttoschuldendienst)	€ 93.300,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.700,00
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 44.100,00

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2026 wird der Mittelfristplan 2027 – 2030 beschlossen.

Festsetzung des Betrages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001 Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages ab dem Betrag von **€ 8.000,00** je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen sind.

Der Bürgermeister dankt dem Finanzverwalter Stefan Biedner für seinen Einsatz in Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlages.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Teilfinanzierung des Projekts Musikprobelokal

Der Bürgermeister informiert, dass für das Bauvorhaben Musikprobelokal noch eine Bedarfszuweisung in der Höhe von € 220.000,00 für das Jahr 2026 zugesichert ist. Da diese Mittel frühestens erst bei der ersten Ausschüttung Ende März 2026 verfügbar sein werden, ist es erforderlich, ein Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen, um die zu erwartenden Rechnungen der ausführenden Firmen rechtzeitig begleichen zu können. Es ist vorgesehen, das Bauvorhaben bis zum Frühjahr 2026 fertig zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen von Vorhaben gemäß § 82 Tiroler Gemeindeordnung (z. B. Vorfinanzierung von Bedarfszuweisungen) über ein Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehen ausfinanziert werden müssen und nicht über eine Girokontoüberziehung.

Es liegen Darlehensangebote von der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG und der Hypo Tirol Bank AG vor, wobei nach Durchsicht der Angebote die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG das günstigste Finanzierungsangebot vorgelegt hat.

Die Kreditkosten (Bearbeitungsentgelt und Zinsen) für das kurzfristige Darlehen belaufen sich auf rd. € 2.000,00.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehens bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG zur Zwischenfinanzierung der zugesicherten Bedarfszuweisung für das Bauvorhaben „Neubau Musikprobelokal“ zu nachfolgenden Bedingungen bzw. Konditionen:

Darlehenshöhe	€ 220.000,00
Laufzeit	01.01.2026 bis 30.04.2026
Verzinsung	die Verzinsung erfolgt vierteljährlich dekursiv vom aushaftenden Kapital auf Basis klm/360 Zinstageberechnung
Zinssatz variabel	0,330 Prozentpunkte über dem zwei Bankarbeitstage vor den Anpassungsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. j. J. jeweils gültigen 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung – auf Basis des Referenzwertes zum 03.12.2025 errechnet sich dieser Zinssatz mit 2,359 %
Kreditnebenkosten	Bearbeitungsentgelt € 150,00 einmalig pauschal bei Vertragsabschluss kein Kontoführungsentgelt
Sicherstellung	rechtsgültig unterfertigter und mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsklausel versehener Darlehensvertrag

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Seit 1. Juli 2025 sind die Verordnungen der Gemeindeorgane, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist, im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) durch Herausgabe eines Verordnungsblattes für die Gemeinde kundzumachen. Im Hinblick auf die neue Kundmachungform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird die bestehende Kanalgebührenordnung aus dem Jahre 2010 neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 30.10.2025 grundsätzlich eine Anpassung der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2026 um + 4,5 % beschlossen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft (Schreiben Abteilung Gemeinden vom 27.10.2025, GZl.: G-70708/1/32-2025). Die Anmerkungen der Aufsichtsbehörde wurden im Verordnungsentwurf insoweit berücksichtigt, dass im § 2 Abs. 3 keine Mindestanschlussgebühren vorgesehen werden.

Die höhere Anschlussgebühr für den Ortsteil Zetttersfeld sowie die Pauschalierung der laufenden Gebühr (Mindestgebühr) für die im Ortsteil Zetttersfeld einliegenden Hütten bzw. Wochenendhäuser sowie Apartments werden wie folgt begründet: Der Ortsteil im Schigebiet Zetttersfeld befindet sich sehr weit entfernt vom Ortszentrum in einer Höhe von ca. 1800 m. ü. A.; Bei den an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossenen Objekten handelt es sich ausschließlich um Freizeitwohnsitze, die nur sporadisch bewohnt werden und daher ein sehr geringer Wasserverbrauch anfällt. Der Kostenaufwand für die Kanalerschließung, Wartung und Erhaltung am Berg ist jedoch ungleich höher und aufwendiger als im Tal. Daher erscheint eine moderat höhere Anschlussgebühr bzw. eine Mindestgebühr für diesen Ortsteil als gerechtfertigt und hinsichtlich der Kostendeckung notwendig.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gaimberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Garagen, Holzhütten, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,45 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Für den Ortsteil Zettersfeld beträgt die Anschlussgebühr einmalig 8,52 Euro pro Kubikmeter umbauten Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,48 Euro pro Kubikmeter.

Für die im Ortsteil Zettersfeld einliegenden Hütten bzw. Wochenendhäuser sowie Apartments wird eine jährliche Pauschalgebühr (Mindestgebühr) vorgeschrieben. Diese beträgt für ein Wochenendhaus/Hütte oder Apartment ohne Vermietung 169,57 Euro und mit Vermietung 287,23 Euro.

(2) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Zählermiete ausgefolgt, eingebaut und erhalten und verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschnldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg, Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010, kundgemacht vom 20. Dezember 2010 bis 5. Jänner 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung

Im Hinblick auf die neue Kundmachungsform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird auch die bestehende Abfallgebührenverordnung aus dem Jahre 2000 neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat den Verordnungsentwurf vorgeprüft (Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 11.12.2025, GZl.: G-70708/1/37-2025). Die Anmerkungen der Aufsichtsbehörde wurden im vorliegenden überarbeiteten Verordnungsentwurf berücksichtigt.

Festgestellt wird, dass die Kosten für die Entsorgung des angelieferten Baum- und Strauchschnitts sowie des Grünschnitts jährlich ca. € 8.000,- (!) ausmachen. Um künftig eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Anhebung der allgemeinen Grundgebühr von 15 % notwendig. Da das Tiroler Abfallgebührengesetz die Grundgebühr nicht an einen tatsächlichen Abfallanfall anknüpft, muss künftig eine einheitliche Grundgebühr vorgeschrieben werden. Durch den Wegfall der bisherigen Grundgebühr für Biomüll soll daher die weitere Gebühr für die Abholung/Entleerung des Biomülls um 30 % (40-Liter Behälter) bzw. um 50 % (80-Liter Behälter) erhöht werden. Bei der weiteren Gebühr für Restmüll ist eine Anpassung + 4,5 % vorgesehen. Die Anlieferung von Altholz soll wieder kostenpflichtig sein (€ 0,30 pro kg). Für Sperrmüll wird die Gebühr ebenso angepasst und mit € 0,30 pro kg festgesetzt.

Beschluss

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Gaimberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes, der Wohnnutzfläche, der Übernachtungen und der Sitzplätze und beträgt pro Jahr:

a) pro Einwohner mit Hauptwohnsitzmeldung	41,47	Euro
c) für Freizeitwohnsitze pro m ² Wohnnutzfläche (ohne Vermietung)	2,66	Euro
d) für Freizeitwohnsitze pro m ² Wohnnutzfläche (mit Vermietung)	3,19	Euro
e) für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe pro Arbeitnehmer	13,82	Euro
f) für Beherbergungsbetriebe pro Nächtigung	0,1772	Euro
g) für Gasthäuser und Restaurants pro Sitzplatz	14,18	Euro
h) für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe pro m ² Betriebsfläche	1,77	Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter und nach der Anzahl der ausgefolgten Müllsäcke und beträgt:

- a) für die Abholung
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. eines 40-Liter Restmüllsackes | 2,42 Euro |
| 2. eines 70-Liter Restmüllsackes | 3,35 Euro |
- b) für die Abholung und Entleerung (bei wöchentlicher und zweiwöchentlicher Entleerung)
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. eines 80-Liter Restmüllbehälters | 3,81 Euro |
| 2. eines 120-Liter Restmüllbehälters | 5,68 Euro |
| 3. eines 240-Liter Restmüllbehälters | 11,40 Euro |
| 4. eines 660-Liter Restmüllbehälters | 31,35 Euro |
| 5. eines 800-Liter Restmüllbehälters | 38,00 Euro |
| 6. eines 35/40-Liter Biomüllbehälters | 5,23 Euro |
| 7. eines 80-Liter Biomüllbehälters | 6,18 Euro |
- c) für die Abholung und Entleerung (bei vierwöchentlicher Entleerung)
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. eines 80-Liter Restmüllbehälters | 4,75 Euro |
| 2. eines 120-Liter Restmüllbehälters | 7,10 Euro |
| 3. eines 240-Liter Restmüllbehälters | 14,21 Euro |
| 4. eines 660-Liter Restmüllbehälters | 39,15 Euro |
| 5. eines 800-Liter Restmüllbehälters | 47,40 Euro |
- d) für die Anlieferung und Entsorgung
- | | |
|---|-----------|
| 1. von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg | 0,30 Euro |
| 2. von Altholz beim Recyclinghof pro kg | 0,30 Euro |

§ 4

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b erfolgt einmal jährlich im zweiten Quartal.
- (2) Die Vorschreibung der Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis h erfolgt einmal jährlich im vierten Quartal.
- (3) Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für die ausgefolgten Restmüllsäcke erfolgt halbjährlich im Nachhinein.
- (4) Die Vorschreibung der weiteren Gebühr bei Verwendung eines Behältersystems erfolgt halbjährlich im Nachhinein.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg vom 23. November 2000, kundgemacht vom 28. November 2000 bis 13. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft (Schreiben Abt. Gemeinden vom 04.12.2025, GZl.: G-70708/1/36-2025) und für in Ordnung befunden. Die bestehende Verordnung vom 7. Dezember 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und der Erschließungsbeitragssatz um 5,6 % erhöht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Gaimberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,39 v. H. des für die Gemeinde Gaimberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 7. Dezember 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 11. Dezember 2023 bis 27. Dezember 2023 außer Kraft.

Zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft (Schreiben Abt. Gemeinden vom 04.12.2025, GZl.: G-70708/1/35-2025) und für in Ordnung befunden. Die bestehende Verordnung vom 27. Oktober 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wird an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und eine 10%ige Indexanpassung für die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe vorgenommen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Gaimberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 126,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 253,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 374,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 539,- Euro,

- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 748,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 968,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.166,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 27. Oktober 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 28. Oktober 2022 bis 14. November 2022 außer Kraft.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Auf Grundlage des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27.10.2022 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe erlassen. Durch eine Novellierung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes im Jahr 2025 (LGBl. Nr. 38/2025) treten jedoch die derzeitigen Leerstandsabgabeverordnungen per Gesetz mit 31.12.2025 außer Kraft. Das bedeutet, dass Gemeinden, welche auch ab 2026 eine Leerstandsabgabe erheben wollen, noch im Jahr 2025 eine neue Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe auf Grundlage des § 9 Abs. 3 TFLAG neu zu erlassen haben (freies Beschlussrecht). Bisher hatten die Gemeinden die Leerstandsabgabe innerhalb der vom Gesetz eingeräumten Mindest- und Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Liegenschaften in der Gemeinde festzusetzen. Mit der beschlossenen Novelle sind die von der Landesregierung festgesetzten Basismietwerte der Ausgangsbetrag für die Leerstandsabgabe, welche bis zu 30 % der Basismietwerte betragen darf.

Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass ursprünglich die „Sonnendörfer-Gemeinden“ von der Einhebung einer Leerstandsabgabe Abstand nehmen wollten, jedoch zwischenzeitlich die Gemeinden Oberlienz und Thurn sowie auch einige andere Gemeinden eine diesbezügliche Verordnung beschlossen und kundgemacht haben.

Der Bürgermeister spricht sich ebenso für die Erhebung einer Leerstandsabgabe aus, um einen möglichen Einnahmenentgang für die Gemeinde in diesem Zusammenhang hintanzuhalten, zumal die Gemeinden generell angehalten sind, ihre Einnahmemöglichkeiten im vollen Ausmaß auszuschöpfen.

Nach einer kurzen Beratung wird vorgeschlagen, die Höhe der Leerstandsabgabe mit 15 v. H. der für die Gemeinde Gaimberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte – Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte festzulegen.

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits vorgeprüft und für in Ordnung befunden (Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 04.12.2025, GZl.: G-70708/1/34-2025).

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Gaimberg erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v. H. der für die Gemeinde Gaimberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Zu Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Stefan Egarter um Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022 betr. Überbauung des öffentlichen Gutes (Verkehrsfläche, Gp. 390/1, KG Untergaimberg) mit einem Vordach

Herr Stefan Egarter plant einen Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 359 KG Untergaimberg. Das Wohnhaus soll im Wesentlichen bis auf die tragenden Mauerkonstruktionen des Erdgeschoßes zur Gänze abgebrochen und wieder neu in Holzbauweise errichtet werden.

Der Bauwerber hat um Genehmigung für die Überbauung des öffentlichen Gutes mit einem Vordach im nordöstlichen Bereich des Wohnhauses angesucht. Eine Überbauung mit dem Bestandsvordach ist bereits jetzt gegeben. Der Planverfasser hat mit E-Mail vom 22.12.2025 bestätigt, dass gegenüber dem derzeitigen Bestand eine geringere Überbauung der Verkehrsfläche vorgesehen ist und die Bauhöhen zum öffentlichen Gut hin bei der Neuerrichtung unverändert bleiben.

Gemäß § 5 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022 ist für eine Überbauung bzw. Überspannung der Gemeindestraße (öffentliches Gut) die Zustimmung des Straßenverwalters erforderlich.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Überbauung der Verkehrsfläche Gp. 390/1, KG Untergaimberg, im Bereich des Bauplatzes Gp. 359, KG Untergaimberg, mit einem Vordach grundsätzlich zu (Zustimmung des Straßenverwalters gemäß § 5 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022). Inwieweit für diese Überbauung bzw. Überspannung der Verkehrsfläche mit einem Vordach hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes die Zulässigkeit gemäß § 5 Abs. 5 TBO gegeben ist, wird noch im Zuge des Bauverfahrens vom Bausachverständigen zu beurteilen sein.

Zu Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

Genehmigung von Ausgaben

Substanzverwalter Bernhard Webhofer erläutert die Ausgaben bzw. Zahlungen, welche seit dem 30.10.2025 angefallen sind, und beantragt deren Genehmigung.

Die Rechnung von Herrn Raimund Kollnig in der Höhe von € 3.945,- über den Einbau von Fenstern und Türen bei der Gaimberger Almhütte wird von einigen Gemeinderäten kritisch hinterfragt.

GR Raimund Kollnig erklärt sich vor Beschlussfassung für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters mit 7 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 23.025,14.

Zu Pkt.18) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Jahresbericht und Ansuchen der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.06.2024 die Gründung einer Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“ unter der Patronanz der Gemeinde einstimmig genehmigt. Die Gruppe hat sich damals verpflichtet, jährlich einmal einen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

Hier der Bericht der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“:

- „Nach einiger Suche nach integrierten, kompetenten und interessierten GemeindebürgerInnen haben wir **Hannes Webhofer** für die Arbeit im Team begeistern können.
- Mit Herrn **Stephan Peuckert** als Betreuer der IT-Anlagen in der Gemeinde wurde eine Anbindung an das gemeindeeigene Netzwerk eingerichtet. Dadurch ist es jedem von uns möglich, im „Home-Office“ über einen geschützten Tunnel auf die Daten zuzugreifen. Mehrfachspeicherungen werden damit verhindert.
- Es wurden interne Regeln festgelegt, wie Dateien bezeichnet und abgelegt werden. Eine klare **Ordnerstruktur** auf der Festplatte wurde definiert, die auch der analogen Ablage entspricht.
- **Franz Wibmer** als bisheriger Ortschronist hat viele Dokumente in analoger, aber auch digitaler Form an uns übergeben. Diese Dateien werden laufend gescannt, mit OCR-Schrift versehen (damit kann man über Suchmaschinen auch einzelne Wörter praktisch auf Knopfdruck finden) und in den entsprechenden Ordnern gespeichert. Die endgültige Übertragung der von Franz zur Verfügung gestellten Dokumente wird sicherlich noch ein Jahr in Anspruch nehmen.
- **Pressemeldungen** des Jahres 2025 (Kleine Zeitung, Tiroler Tageszeitung, Osttiroler Bote, Osttirol-Journal, Bezirksblatt) werden laufend digital gespeichert. Bei online-Medien wie dolomitenstadt.at haben wir leider noch keinen Zugang.
- **Parten und Andenkbilder** übernehmen wir ebenso von Trauerhilfe.at und ähnlichen Portalen. Wir haben auch alle uns zur Verfügung gestellten Sterbebilder (von BürgerInnen analog oder auch über online-Portale) digitalisiert. Wir verfügen bereits über ca. 1000 Sterbebilder.
- **Artikel aus der „Sonnseiten“** der Jahre 2023 – 2025 wurden ebenfalls sediert und mit OCR-Schrift versehen.
- In jeder Sonnseiten-Ausgabe gestaltete das Team zumindest eine Seite, in der unter dem Motto „**Schätze aus dem Gemeindearchiv**“ interessante Dokumente veröffentlicht werden.
- Mit der Veröffentlichung von Daten über TiGA haben wir auch schon begonnen. Der Bevölkerung werden wir dies aber erst in einer der beiden ersten „Sonnseiten“ 2026 vorstellen. Interessierte können jetzt schon blättern in <https://tirol.kommunalarchive.at/index.php/archiv-der-gemeinde-gaimberg>.
- Ereignisse, die uns bekannt sind, besuchen wir und machen Fotos bzw. Dokumentationen. Natürlich werden auch Einladungen von Vereinen gescannt.
- Im Rahmen der Gemeindeversammlung konnten wir erstmals mit dem **Franziszischen Kataster** ein historisches Thema im Mesner Brennstadl präsentieren.
- Wir planen nach Absprache mit Bürgermeister Webhofer auch einmal jährlich im Frühjahr an einem Sonntag nach der Hl. Messe ein Thema per Leinwand zu präsentieren. Am Ende eines Pfarrcafes werden wir interessante Dokumente zeigen. Diese **Vorführungen** ersetzen die analogen Ausstellungen, wie sie Franz Wibmer durchgeführt hat.
- Wir sind untereinander ständig im Austausch. In drei **Sitzungen** – bei einigen war auch Bgm. Webhofer dabei – wurden Zwischeninhalte präsentiert und diskutiert.

Es ist also viel passiert in dieser Zeit. Auf diesem Niveau werden wir weiterarbeiten. Dies geschieht derzeit ausschließlich für jeden einzelnen im Home-Betrieb. Dadurch sind aber kaum Gespräche über einzelne Dokumente möglich. So müssten z.B. bei einem Foto die Namen erfasst werden. Eine solche echte Teamarbeit ist nur im Kollegium der Gruppe möglich. Wir bräuchten somit einen Raum, in dem wir uns laufend treffen könnten. Da das derzeitige Probelokal der Musikkapelle im Gemeindehaus zu einem Sitzungszimmer umgebaut werden soll, ersuchen wir um die Möglichkeit, dort auch arbeiten zu dürfen.

Wir benötigen nicht zwingend einen eigenen Raum fürs Archiv, würden einen solchen aber auch nicht ablehnen. Im Folgenden führen wir aus, welche **Einrichtungen** wir für eine gedeihliche Zusammenarbeit ansetzen. Zum größten Teil benötigt auch der Sitzungssaal, in dem der Gemeinderat tagt, eine solche Ausstattung. Unsere Mitverwendung verursacht daher **keine Zusatzkosten**:

- einen großen Tisch, an dem mehrere Personen Platz nehmen können
- einen Beamer bzw. ein TV-Gerät
- IT-Geräte wie einen Overlay-Scanner im A3-Format, einen Drucker evtl. alte PCs für Datenerfassung.
- ganz wichtig: Schränke für die Ordner, die derzeit bei Elisabeth Klaunzer bzw. im Archiv des Gemeindehauses im Keller lagern.

Da im 2. Stock des Gemeindehauses ohnedies etwas Neues geschaffen wird, **ersuchen wir den Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg um Berücksichtigung unsere Wünsche**. Dadurch wird die Zusammenarbeit in der Gruppe noch besser, da einzelne Mitglieder öfters zusammenarbeiten können. Dies fördert selbstverständlich die Qualität des Archivs. “

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht 2025 der Gruppe „Gemeinearchiv Gaimberg“ zustimmend zur Kenntnis. Das Ansuchen um Zurverfügungstellung eines Arbeits- bzw. Archivraumes im künftigen Sitzungsraum des Gemeinderates im Dachgeschoß des Gemeindehauses wird einstimmig befürwortet.

b) Subventionsansuchen

- Ansuchen Sozialladen „SoLaLi“ Lienz **Beschluss:** einstimmig abgelehnt
- Ansuchen Tiroler Bergwacht **Beschluss:** einstimmig abgelehnt

c) Ansuchen Sylvia Schneider (Alpengasthof Bidner) um Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühr

Bei der Ablesung im Juli 2025 wurde beim Wasserzähler Nr. A3195306 beim Alpengasthof Bidner, Zettlersfeld 24, ein Wasserverbrauch von 2213 m³ registriert. Der durchschnittliche Wasserverbrauch bei diesem Zähler liegt bei rd. 1200 m³ bis 1700 m³ pro Halbjahr. Der hohe Wasserverbrauch wurde lt. Angaben der Frau Schneider durch einen nicht sofort erkennbaren Wasserschaden verursacht, der zwischenzeitlich behoben werden konnte.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung einen Teilnachlass der Kanalbenützungsgebühr für das 1. Halbjahr 2025 in der Höhe von € 1.500,--. Dies entspricht einem Wasserverbrauch von rd. 450 m³.

d) Beleuchtung Kirchplatz

Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass seitens der Pfarre Grafendorf eine neue dekorativere Straßenleuchte für das Kirchplatzl gewünscht werde. Die Kosten für eine solche Straßenlaterne (siehe Fotomontage rechts) beläuft sich lt. Angebot der Fa. Horst Idl auf rd. € 1000,-- brutto ohne Installationsarbeiten.

Beschluss

Nach kurzer Diskussion spricht sich der Gemeinderat dafür aus, bei einer allfälligen Anschaffung dieser Leuchte die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wobei die Pfarre die Kosten für allfällige Installationsarbeiten für die Stromversorgung übernehmen muss. Es soll zudem sichergestellt sein, dass die neue Leuchte den gesamten Kirchplatz ausleuchtet.



e) Personalangelegenheiten – Dienstverhältnis Gemeindearbeiter Tobias Graf

Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig für die Dauer der Beratung und allfällige Beschlussfassung über gegenständlichen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme in diese ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 3 und 5 TGO 2001).

Anmerkung:

Bei diesem Tagesordnungspunkt wurden weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst.

f) Wortmeldung GV Franz Kollnig

GV Franz Kollnig bezweifelt – wie schon bei der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht – die durchgeführte Geschwindigkeitsmessung in der Postleite. Diese sei nicht schlüssig.

Er macht den Bürgermeister darauf aufmerksam, dass der schriftlich eingebrachte Antrag seiner Liste betreffend die Verordnung einer 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung für den Siedlungsbereich Postleite aufrecht ist und im Gemeinderat zur Abstimmung gebracht werden soll.

g) Einladung Weihnachtsfeier im neuen Musikprobelokal

Der Bürgermeister lädt den Musikausschuss, alle Gemeinderatsmitglieder sowie Amtsleiter und Finanzverwalter zu einer kleinen Weihnachtsfeier in das neue Musikprobelokal morgen Dienstag um 16.00 Uhr herzlich ein.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, bedankt sich der Bürgermeister für die Mitarbeit im vergangenen Jahr und schließt die Sitzung um 21.45 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.